



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2125-008816

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Maskenpflicht nicht wieder einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, das Risiko, sich beim Einkaufen oder in Gaststätten mit Corona anzustecken, sei gering. Die Bürger könnten selbst entscheiden, ob sie eine Maske tragen wollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 435 Mitzeichnungen und 203 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Laut Robert Koch-Institut (RKI) ist neben der Tröpfcheninfektion der Hauptübertragungsweg des Coronavirus die Infektion über Aerosole. Beim Husten oder Niesen geben infizierte Personen feine Tröpfchen an die Umwelt ab, die Virenpartikel in sich tragen. Geraten diese über die Luft an die Schleimhäute eines anderen Menschen, kann sich dieser infizieren. Trägt eine infizierte Person eine Maske, wird ein Teil der Tröpfchen zurückgehalten und kann sich daher nicht so stark verbreiten wie ohne Schutz.



In einer Studie des Max-Planck-Instituts wurde untersucht, wie hoch das jeweilige Corona-Infektionsrisiko in Situationen mit und ohne Maske ist. Selbst ein Abstand von drei Metern zu einer infizierten und ansteckenden Person führt ohne Maske mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Corona-Infektion. Bereits medizinische Masken können dieses Risiko drastisch senken. Gerade in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder sich mehrere Menschen für längere Zeit treffen, bieten jedoch vor allem partikelfiltrierende Masken der Standards FFP2 und KN95/N95 bei dichtem Sitz neben dem Schutz vor einer Tröpfcheninfektion auch einen sehr guten Schutz vor Aerosolen.

In einigen Bereichen des öffentlichen Lebens gilt aktuell eine bundesweite Maskenpflicht. § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt dabei fest, dass besonders zum Schutz von vulnerablen Personengruppen die Maskenpflicht in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie im öffentlichen Personenfernverkehr bestehen bleibt (sog. bundesweite Basisschutzmaßnahmen).

Um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, können die Länder gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG weitergehende Regelungen erlassen (Stufe 1 optionale Länderregelungen). Dazu zählen unter anderem die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a IfSG), im öffentlichen Personennahverkehr (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b IfSG), in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c IfSG) oder in Schulen (§ 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG).

Einige Bundesländer haben in Verordnungen ihre Corona-Regeln angepasst und das Tragen von Masken verpflichtend festgelegt. In Bayern besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske unter anderem für Betreiber und Beschäftigte von Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Obdachlosenunterkünften und Unterkünften für Asylbewerber.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.